

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Franz Josef Bischel (CDU)

und

## Antwort

des Ständigen Vertreters des Chefs der Staatskanzlei

### Nebentätigkeit des Regierungssprechers beim Rundfunk

Die Kleine Anfrage 1347 vom 25. Februar 1998 hat folgenden Wortlaut:

Die Nebentätigkeit des Regierungssprechers und Ständigen Vertreters des Chefs der Staatskanzlei bei einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt hat für Aufsehen gesorgt. Der Ständige Vertreter des Chefs der Staatskanzlei soll beim Südwestfunk Trailer besprochen haben, mit denen in regelmäßigen Abständen auf bestimmte Sendungen aufmerksam gemacht wird. Aufgefallen ist diese Stimme der Landesregierung anlässlich der Ankündigung für Fastnachtssendungen in der vergangenen Woche. Ich frage die Landesregierung:

1. Handelt es sich bei der oben beschriebenen Tätigkeit um eine bezahlte Nebentätigkeit, und liegt hierfür eine Nebentätigkeitsgenehmigung vor (wer hat sie erteilt)?
2. Handelt es sich bei der oben beschriebenen Tätigkeit um einen einmaligen Vorgang, oder geht der Regierungssprecher und Ständige Vertreter des Chefs der Staatskanzlei weiteren Nebentätigkeiten bei dieser und/oder anderen Rundfunkanstalten nach?
3. Hält die Landesregierung die Besoldungsgruppe B 8 für den Regierungssprecher und Ständigen Vertreter des Chefs der Staatskanzlei als zu niedrig für dessen Existenzsicherung?
4. Teilt die Landesregierung die Klage vieler junger Journalisten, daß durch solche Nebentätigkeiten eines Spitzenbeamten Beschäftigungschancen verlorengehen?
5. Wird die Landesregierung auch weiterhin diese Nebentätigkeit genehmigen?

Der Ständige Vertreter des Chefs der Staatskanzlei hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 16. März 1998 wie folgt beantwortet:

Auf redaktionellen Wunsch und im Auftrag des Südwestfunks Baden-Baden hat der Regierungssprecher und Ständige Vertreter des Chefs der Staatskanzlei „Trailer“ produziert, die in den Hörfunkprogrammen des Südwestfunks und des Süddeutschen Rundfunks gesendet wurden und die auf die große Zahl von Fastnachtssendungen im Fernsehprogramm Südwest 3 – insbesondere die rheinland-pfälzischen Fastnachtssendungen – aufmerksam machen. Diese Nebentätigkeit hat nicht für Aufsehen gesorgt, wohl aber für Aufhorchen: Die Einschaltquoten und Marktanteile der getrailerten Fastnachtssendungen waren exorbitant hoch. So wurden Marktanteile bis 33 Prozent erreicht – während der durchschnittliche Marktanteil von Südwest 3 nur 5,6 Prozent im Jahr beträgt. Ob das an der Trailer-Produktion lag, kann vermutet, aber – zugegeben – nicht bewiesen werden.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage des Abgeordneten Bischel wie folgt:

1. Die Produktion von Trailern für öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten stellt eine Nebentätigkeit im Sinne des Landesbeamtengesetzes dar. Dementsprechend wurde gemäß §§ 73 Abs. 3, 74 a Abs. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) i. V. m. der Nebentätigkeitsverordnung (NebVO) eine Nebentätigkeitsgenehmigung erteilt. Die Nebentätigkeit wurde außerhalb der Arbeitszeit ausgeübt. (Die Genehmigung zur Ausübung der Nebentätigkeit erfolgte durch die Staatskanzlei).

b. w.

2. Es handelt sich bei der oben beschriebenen Tätigkeit um einen einmaligen Vorgang, wie ja auch die Fastnacht jährlich ein einmaliger Vorgang ist.
3. Nein.
4. Der Landesregierung ist keine Klage junger Journalisten bekannt. Allein ein älterer Journalist, der dem Fragesteller besser bekannt sein dürfte als der Landesregierung, hatte die nicht begründete Behauptung aufgestellt.
5. Entfällt. Die Nebentätigkeit ist beendet. Am Aschermittwoch war alles vorbei. Und in der nächsten Kampagne ist es auch mit dem SWF vorbei.

Walter Schumacher  
Ministerialdirektor